

FH-Mitteilungen

26. Oktober 2011

Nr. 82 / 2011



Grundordnung der Fachhochschule Aachen

vom 22. Januar 2008 – FH-Mitteilung Nr. 3/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 26. Oktober 2011 – FH-Mitteilung Nr. 81/2011
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Grundordnung der Fachhochschule Aachen

vom 22. Januar 2008 – FH-Mitteilung Nr. 3/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 26. Oktober 2011 – FH-Mitteilung Nr. 81/2011
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

	Präambel	2
§ 1	Name	2
§ 2	Aufgaben der Hochschule	2
§ 3	Rektorat	2
§ 4	Hochschulrat	3
§ 5	Senat	3
§ 6	Fachbereichskonferenz	3
§ 7	Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission	3
§ 7a	Qualitätsverbesserungskommission	4
§ 8	Binneneinheiten der Hochschule	4
§ 9	Fachbereichsräte	4
§ 10	Dekanin oder Dekan, Dekanat	4
§ 11	Amtszeiten	4
§ 12	Angehörige der Hochschule	5
§ 13	Standortsprecher oder Standortsprecherin	5
§ 14	Jahresabschluss	5
§ 15	Hausrecht	5
§ 16	Verkündungsblatt	5
§ 17	Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	5

Präambel

Die Fachhochschule Aachen orientiert sich an ihrem ständig fortzuschreibenden Leitbild.

§ 1 | Name

Die Fachhochschule Aachen mit dem Standort Jülich führt den Namen Fachhochschule Aachen – Aachen University of Applied Sciences – mit Sitz in Aachen.

§ 2 | Aufgaben der Hochschule

Neben den im Hochschulgesetz genannten Aufgaben sind die Personalentwicklung und Weiterbildung des Personals sowie die hochschuldidaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Personals Aufgaben der Hochschule.

Zu den Aufgaben der Hochschule gehört auch die Kontaktpflege zu den ehemaligen Studierenden mit dem Ziel der Einbindung in die Hochschulentwicklung und der Aufbau von Alumni-Netzwerken.

§ 3 | Rektorat

(1) Die Hochschule wird durch ein Rektorat geleitet.

(2) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.

(3) Die Rektorin oder der Rektor kann die Richtlinien der Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen. § 19 HG bleibt hiervon unberührt.

(4) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(6) Die erste Amtszeit der Rektorin oder des Rektors sowie von Prorektorinnen und Prorektoren beträgt sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre.

(7) Die Amtszeit der nithauptberuflichen Rektoratsmitglieder endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

§ 4 | Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Mindestens fünf Mitglieder des Hochschulrats sind Externe im Sinne des § 21 Absatz 8 HG.

(3) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seinen externen Mitgliedern sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 5 | Senat

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

an.

(2) Weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Standortsprecherin oder der Standortsprecher.

(3) Die Amtszeit der studentischen Senatsmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Die Frist zur Bestätigung der Wahl des Rektorats gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 HG beträgt zwölf Wochen.

(6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 22 Absatz 1 HG kann der Senat Kommissionen bilden. Kommissionen bestehen in der Regel aus

- der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor
- fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- einer Vertreterinnen oder einem Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden und
- einem von der Kanzlerin oder dem Kanzler bestimmten fachlich beratenden Mitglied der Verwaltung.

(7) Der Senat beschließt über eine Verfahrensordnung der Hochschule.

§ 6 | Fachbereichskonferenz

Rektorat und Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane angehören.

§ 7 | Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, die Hochschule in allen familien- und genderbezogenen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Gleichstellungskommission gehören je eine Vertreterin und ein Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG als stimmberechtigte Mitglieder sowie als beratende Mitglieder die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin an. Die Kommission kann weitere beratende Mitglieder benennen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission werden nach Gruppen getrennt von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Senat auf Vorschlag der Mitglieder der Hochschule gewählt. Zuständig für die Einholung dieser Vorschläge ist der Senat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Die Gleichstellungskommission wählt die Gleichstellungsbeauftragte und auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten bis zu zwei Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann ihre Aufgaben und Befugnisse auf ihre Stellvertreterin und auf Mitglieder der Gleichstellungskommission delegieren.

§ 7a | Qualitätsverbesserungskommission

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet die Hochschule gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der Prorektor oder die Prorektorin für Lehre, Studium und Weiterbildung mit beratender Stimme sowie
- ein vom Kanzler oder von der Kanzlerin bestimmtes fachlich beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltung.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Senatsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 5 Absatz 3 GO entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Senats.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Auf Fachbereichsebene werden dezentrale Qualitätsverbesserungskommissionen gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz gebildet. Das Nähere zur Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz und Amtszeit regeln die Fachbereiche in ihren Fachbereichsordnungen.

§ 8 | Binneneinheiten der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Es können wissenschaftliche Einrichtungen an den Fachbereichen sowie zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Für die Einheiten und Einrichtungen werden Ordnungen erlassen

(3) Die Einrichtung von In- und An-Instituten ist nach Maßgabe der entsprechenden Hochschulordnung zulässig.

§ 9 | Fachbereichsräte

(1) Den Fachbereichsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
- an.

(2) Die Amtszeit der studentischen Fachbereichsmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 10 | Dekanin oder Dekan, Dekanat

Die Fachbereichsordnungen können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt. Das Dekanat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan, zwei Prodekaninnen oder Prodekane aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden an.

§ 11 | Amtszeiten

(1) Die Amtszeit von gewählten Gremienmitgliedern, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern beginnt regelmäßig zum 1. September eines Wahljahres.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Amtszeit der Fachbereichsratsmitglieder unmittelbar nach deren Wahl mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen neuen Fachbereichsrates.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beginnt regelmäßig zum 1. März.

§ 12 | Angehörige der Hochschule

Zusätzlich zu den im Hochschulgesetz genannten Personengruppen sind ehemalige Studierende Angehörige der Fachhochschule.

§ 13 | Standortsprecher oder Standortsprecherin

Am Standort Jülich wird eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt.

§ 14 | Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15 | Hausrecht

Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Hochschulmitglieder (Hausbeauftragte) übertragen.

§ 16 | Verkündungsblatt

(1) Ordnungen der Hochschule werden in den „FH-Mitteilungen“ als Verkündungsblatt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 HG bekannt gegeben, das im Internet veröffentlicht wird.

(2) Die Ausfertigung der Ordnungen erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

(3) Soweit die Ordnungen keine anderweitige Regelung enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 17 | Inkrafttreten*, Übergangsvorschriften

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom

6. Februar 2002, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30. Mai 2007, außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Grundordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22.01.2008 (FH-Mitteilung Nr. 3/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 26.10.2011 – FH Mitteilung Nr. 81/2011) ergibt sich aus der Änderungsordnung.